

Güterzusammenlegung und Regionalplanung im Kanton Zürich

Autor(en): **Weidmann, T.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Vermessung, Kulturtechnik und
Photogrammetrie = Revue technique suisse des mensurations, du
génie rural et de la photogrammétrie**

Band (Jahr): **63 (1965)**

Heft 8

PDF erstellt am: **20.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-220006>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Güterzusammenlegung und Regionalplanung im Kanton Zürich

*Von Dipl. Ing. Th. Weidmann,
Vorsteher des Meliorations- und Vermessungsamtes des Kantons Zürich*

Vorbemerkung

Die Industrialisierung im Kanton Zürich beschränkte sich vorerst auf die Umwandlung der ehemaligen Stadtrand-Bauerndörfer zu Wohnvororten; sie erfaßte jedoch in den letzten Jahren darüber hinaus beinahe alle Dörfer in unserem Kanton.

In der Folge entwickelte sich die Güterzusammenlegung mit rein landwirtschaftlicher Problemstellung zur umfassenden Koordinationsmaßnahme unter Mitberücksichtigung der baulichen Entwicklungsaufgaben in unseren ländlichen Gemeinden.

Wie steht es heute mit den Rechtsgrundlagen?

Bund und Kanton haben in ihrer neuen Landwirtschaftsgesetzgebung einige Rechtsgrundlagen für die an die Entwicklung angepaßte Durchführung der Güterzusammenlegung, wenn auch unterschiedlich, geschaffen.

Bundesgesetz

Im Bundesgesetz über die Förderung der Landwirtschaft und zur Erhaltung des Bauernstandes vom Jahre 1951 und in der Vollziehungsverordnung ist die angemessene Rücksichtnahme auf die Belange der Orts-, Regional- und Landesplanung vorgeschrieben.

Kantonales Recht und Praxis

Verwaltungsinterner Planungsausschuß

Durch Beschluß des Regierungsrates wurde auf Anfang 1962 der verwaltungsinterne Planungsausschuß geschaffen. Diese Planungskoordinationsstelle erlaubt, auf kantonaler Ebene die verschiedenen regionalen und ortsplanerischen Interessen aufeinander abzustimmen und vermag auch bei der Durchführung der Güterzusammenlegung wesentlich zur zeitlichen Koordination beizutragen. Die vorgängige Abklärung und Bereinigung der Probleme der Durchgangs- und Ortsverbindungsstraßen, der Gewässerkorrekturen, der Ortsplanung und nicht zuletzt der Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes sind grundlegende Voraussetzung für eine optimale und dauerhafte landwirtschaftliche Güterzusammenlegung.

Kantonales Landwirtschaftsgesetz

Das neue, am 4. Dezember 1963 in Kraft gesetzte Landwirtschaftsgesetz und die zugeordnete Vollziehungsverordnung vom 1. Oktober 1964 enthalten weitere wichtige und notwendige Bestimmungen, um den ver-

änderten Verhältnissen bei der sich vollziehenden Strukturwandlung unserer ehemaligen Bauerndörfer gerecht zu werden.

Die Eigentumszusammensetzung zeigt, daß überall in unseren zürcherischen Landgemeinden die ihren Boden selbst bewirtschaftenden Bauern eine kleine, oft verschwindend kleine Stimmenzahl besitzen. Trotzdem zur Durchführung der Güterzusammenlegung schon die zustimmende Mehrheit der beteiligten Fläche allein genügt, müssen gesetzliche Zusicherungen dahingehend gegeben sein, daß bei der Zusammenlegung neben der landwirtschaftlichen Zielsetzung auch die übrigen vielgestaltigen Interessen aller Grundeigentümer, insbesondere von Bauland, *gleichwertig* mitberücksichtigt werden. Ohne eine solche sichernde Regelung würden meines Erachtens im Kanton Zürich keine Güterzusammenlegungen mehr beschlossen, da die *Angst* vor materiellen Verlusten bei einem Eigentumswechsel auf der Basis von landwirtschaftlichen Werten viel zu groß ist, selbst bei den Bauern.

Die entscheidende Bestimmung geht dahin, daß spätestens gleichzeitig, also zeitlich mit der Güterzusammenlegung, die Ortsplanung durchzuführen ist. Mit dem Zonenplan wird, mindestens für eine genügende Zeitspanne, das als Bauland zu behandelnde Gebiet vom übrigen, landwirtschaftlich zu behandelnden Gebiet rechtlich eindeutig abgegrenzt.

Für die Zusammenlegung gilt zudem der Grundsatz, daß kein Beteiligter gegen seinen Willen aus oder in die Bauzonen zugeteilt werden kann.

Die Durchführung der Gesamtmelioration in der Gemeinde Rafz erfolgte bereits nach den neuen im Landwirtschaftsgesetz verankerten Grundsätzen.

Im Dorfkerngebiet waren keine landwirtschaftlichen Verbesserungen mehr möglich, beziehungsweise nötig; diese Gebiete wurden durch Schaffung eines inneren Perimeters nicht in das Verfahren einbezogen.

Der äußere Perimeter deckt sich nicht in allen Teilen mit der Gemeindegrenze. Er erfaßt vielmehr nach den Gesichtspunkten der Eigentumszugehörigkeit alle Grundstücke, die von Rafz aus bewirtschaftet wurden.

Der mittlere Perimeter umfaßt die mit dem Zonenplan eingezonten Gebiete. Innerhalb dieser Zone wird die Neuzuteilung nach Fläche und nicht nach landwirtschaftlichem Bonitierungswert vorgenommen. Grundeigentümer können somit wieder gleichviel Land im neuen Bestand beanspruchen wie sie bereits besaßen und dürfen gegen ihren Willen nicht außerhalb der Zone zugeteilt werden.

Sofern im Zonengebiet keine oder nur untergeordnete landwirtschaftliche Interessen ausgewiesen sind, rechtfertigt sich, die Bauzongrenze als inneren Perimeter zu wählen.

Das Land für die Umfahrungsstraßen wurde durch einen zusätzlichen Abzug des alten Bestandes von 1,5% beschafft und den Grundeigentümern zu einem zwischen der Genossenschaft und dem Staat vereinbarten Verkehrswert entschädigt.

165 von den 171 Gemeinden sind heute bereits dem Baugesetz unterstellt, das heißt rund 97% der Kantonsfläche, hievon 120 Gemein-

GEMEINDE RAFZ

1:5000

MELIORATION

NEUZUTEILUNG

BUNDESREPUBLIK LÖTSTETTEN

GEMEINDE LÖTSTETTEN

GEMEINDE

JESTETTEN

GEMEINDE

JESTETTEN

BALTERSWIL

GEMEINDE

GEMEINDE

LÖTSTETTEN

GEMEINDE

LÖTSTETTEN

GEMEINDE

LÖTSTETTEN

GEMEINDE

LÖTSTETTEN

GEMEINDE

LÖTSTETTEN

GEMEINDE

LÖTSTETTEN

GEMEINDE

LÖTSTETTEN

GEMEINDE

LÖTSTETTEN

GEMEINDE

LÖTSTETTEN

GEMEINDE

LÖTSTETTEN

GEMEINDE

LÖTSTETTEN

GEMEINDE

LÖTSTETTEN

Gemeindegrenze

Kantonsgrenze

Landesgrenze

Wald

Siedlungsgebiete mit 17 Siedlungen

Straßenbaubedingte Umsiedlung Solgen (6 Umsiedl.)

Zonen mit Rebverpflichtung

Freihaltezone

Industriezone

Bauzonegrenze

Äußerer und innerer Perimeter

Alte Hauptstraßen

Neue Hauptstraßen



den freiwillig in den letzten 15 Jahren (Schrift «Regionalplanung» Nr. 1 vom 1. Dezember 1961).

Ferner ermöglicht das neue Landwirtschaftsgesetz die im *öffentlichen Interesse* liegenden Landausscheidungen für Straßen, Schulhäuser usw.; dieser Landbedarf muß jedoch, soweit er nicht im freihändigen Kauf gedeckt werden kann, durch zusätzlichen prozentualen Abzug vom Einlagewert der Beteiligten beschafft werden. Die Eigentümer sind nach dem *Verkehrswert* zu entschädigen.

Landwirtschaftlicher Hochbau

Siedlungswesen

Die erwähnte Strukturwandlung unserer ehemaligen Bauerndörfer zu Wohndörfern fördert den Anreiz zur Aussiedlung der Bauern in die noch verbleibenden ländlichen Bezirke mit den für die Landwirtschaft passenden Umweltsbedingungen.

Das neue Landwirtschaftsgesetz ermöglicht, das landwirtschaftliche Siedlungswesen mit hohen staatlichen Beiträgen zu fördern. An die staatliche Beteiligung sind jedoch öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen geknüpft. Mit dem 30jährigen Zweckentfremdungsverbot (Bund 20 Jahre), verbunden mit der Förderung von Gruppensiedlungen, wird auf sinnvolle Weise die Schaffung von Grünzonen erreicht.

Gebäuderationalisierungen

Nicht alle Landwirte wollen oder können aussiedeln. Das Landwirtschaftsgesetz erlaubt nun auch die Rationalisierung der Gebäulichkeiten der dorfverbleibenden Betriebe. Dies liegt auch im Interesse der Ortsplanung, insbesondere für jene Bauerndörfer, bei denen es sich vom Standpunkt des Heimatschutzes gerade im Industriekanton Zürich rechtfertigt, beziehungsweise es wünschbar ist, sie als echte Bauerndörfer zu erhalten.

Ausnahmebestimmungen in Bauordnungen

Wenn eine Gemeinde eine Bauordnung erläßt, bringt sie damit den Willen zum Ausdruck, im Bauwesen Ordnung zu schaffen. In vielen Gemeinden braucht es einen ziemlichen Aufwand, um die Mehrheit der Stimmbürger für die Annahme der Bauordnung und der Zonenplanung zu gewinnen. Die Erfahrung zeigt allerdings immer wieder, daß eine gute Vorlage genehmigt wird, wenn die Bürgerschaft vorher sachkundig aufgeklärt wurde. Aber oft führt die Frage der Ausnahmebestimmung zu Diskussionen. Soll man nur für einzelne Bestimmungen Ausnahmen zulassen, soll eine allgemeine Ausnahmebestimmung aufgenommen werden, und wer soll zur Erteilung der Ausnahmen zuständig sein?

Jede Regelung hat etwas Starres an sich. Gerade im Bauwesen erscheint daher eine abschließende Regelung in mancher Hinsicht als zu hart. Gute Gründe mögen dafür sprechen, Längsfassaden von Wohnbauten auf höchstens 36 m zu beschränken. Wenn aber ein Grundeigentümer ein